
I.

Abschrift des Testaments.

Die Liebe und Vorsorge für meine mir gleich theuren und lieben Kinder und Enkel veranlaßt mich, auf den Fall meines dereinstigen Absterbens eine Disposition zu treffen, aus welcher eben diese meine Kinder und Enkel meine Sorge für sie, wie ich hoffe, dankbar erkennen werden, und welche in folgendem bestehen soll:

§. 1.

I.) Vor allem setze ich meine drey Töchtern, nemlich:

- 1.) Sybilla Louisa, geheurathet an Jacob Schill,
- 2.) Christiane Friderike, verheurathet an Andreas Friderich Braun — und
- 3.) Johanne Wilhelmine, verhehlicht mit Eberhard Heinrich Georgy,

sämmtlich in Calw zu meinen Erben zu gleichen Theilen ein, und verordne, daß, wenn eine dieser meiner drey Töchtern noch vor mir sterben sollte —

a.) vor allen deren Kinder, wenn sie dergleichen hinterlassen sollte —

b.) wenn sie aber keine dergleichen hinterlassen sollte, ihre noch lebende Schwester und die Kinder einer etwa schon früher verstorbenen Schwester dermassen substituirt sein sollen, daß die Kinder durchs aus immer in die Stelle ihrer Mutter eintreten, und

gerade eben diese Erbportion erhalten sollen, welche ihre Mutter, wenn sie am Leben gewesen wäre, erhalten haben würde.

§. 2.

Was nun

II.) Die Administration und künftige Verwaltung meiner Verlassenschaft anbelangt; so muß ich vorerst bemerken:

daß der größte Theil meines Vermögens bey den Handlungsgesellschaften Dörtenbach und Compagnie in Calw, Zahn und Compagnie in Stuttgart, und Pommer und Compagnie in Urach befindlich und zwar bey solchen Handlungsgesellschaften

1.) theils als Handlungs-Capital, wornach bey diesen Societäts-Handlungen Gewinn oder Verlust berechnet wird, theils

2.) als Zuschuß zu solchem Handlungs-Capital (als sogenannte Deposito-Capitalien) steht,

und unter dieser Voraussetzung will ich hierüber

A.) im Allgemeinen folgendes verordnet haben, daß
ad. 1.) die eigentlichen Handlungs-Capitalien bey denselben bleiben, und demjenigen oder denjenigen an seinem oder ihrem Erb-Antheil zukommen sollen, für welche ich noch in einem Testamentszettel, welcher gleiche Kraft mit dem Testament selbst haben solle, die Antheile an den Handlungen selbst bestimmen werde.

Daß dagegen aber

ad 2.) nur die Zuschüsse zu jenen Handlungs-Capitalien, oder die sogenannten Deposito-Capitalien aus denselben jedoch nur auf eine Art nach und nach sollen zurückgezogen werden können, wodurch weder die Handlungen im Ganzen noch derjenige oder diejenige, welchen ich meine Handlungs-Antheile bestimmen werde, gestört und getrübt sein werden.

ad §. 3.

Betreffend nun aber

B.) insbesondere das meiner zweiten gleich geliebten Tochter Christiane Friederike verehelichten Braun in Calw zufallende väterliche Vermögen, so bin ich, was die Verwaltung und weitere Vererbung desselben anbelangt, noch insbesondere zur folgenden speciellen Verordnung veranlaßt;

Ich will nemlich, daß:

1.) weder dieser meiner Tochter noch ihrem Ehemann irgend ein Dispositions-Recht, sey es unter Lebenden, oder von Todes wegen über das durch diese Disposition dieser meiner Tochter zufallende Vermögen zukommen solle, ich verordne also, daß weder diese meine Tochter, noch ihr Ehemann befugt sein sollen, auf dieses Vermögen Schulden zu contrahiren, von dem Capitalstock abzulösen, oder denselben auf irgend eine Weise anzugreifen, zu schwächen oder zu beschwehren — deßgleichen durch eine letzte Willens-Verordnung irgend eine

Verfügung zu treffen, vielmehr verordne ich hie mit, daß dieser meiner Tochter oder ihrem Ehemann bloß der Zinß aus dem Hauptstock zukommen, und der Grundstock den Kindern, als meinen lieben Enkeln, als ein für sie bestimmtes Fidei Commis erhalten werden solle. —

Uebrigens wünschte ich sofort

2.) und werde noch bey meinem Leben daran seyn, daß diese meine liebe Tochter sich einen Kriegsvogt wähle, und einen Mann als solchen gerichtlich confirmiren lasse, zu welchem sie nicht nur vollkommenes Zutrauen hat, sondern welcher auch ein solches Zutrauen verdient, — und dann will ich

3.) noch weiter verordnet haben, daß für diese meine liebe Tochter ein Familien-Rath aus drey Mitgliedern bestehen solle, und ich bitte daher

den Herrn Obrist Lieutenant General-Auditor von Georgy

den Herrn Christoph Martin Dörtenbach aus Calw, und

meinen lieben Tochtermann Herrn Eberhard Heinrich Georgy

sich diesem Geschäft zu unterziehen.

Dieser Familien-Rath soll nun

4.) unter Zuziehung meiner Tochter mit ihrem gerichtlich confirmirten Kriegsvogt nach der Mehrheit der Stimmen über das — meiner Tochter, oder im Fall ihres Absterbens ihren Kindern oder

andern Descendenten zufallende Vermögen ebenso zu disponiren berechtigt seyn, als meine Tochter selbst mit ihrem Ehemann hierüber zu disponiren berechtigt seyn würde, wenn ich es nicht für besser gehalten hätte, diese besondere Verordnung zu machen;

Uebrigens soll der, meiner Tochter gerichtlich confirmirte Kriegsvogt und meine Tochter nur ihre gutächtsliche Ansicht dabey zu äussern berechtigt seyn, nicht aber eine entscheidende Stimme haben, und mithin soll auch der Familien-Rath in Augenblicken ohne Zuziehung eines Kriegsvogts Verfügungen zu treffen berechtigt seyn, in welchen meine liebe Tochter einen solchen gerichtlich confirmirten Kriegsvogt etwa nicht haben sollte. —

- 5.) Wenn von diesem Familien-Rath ein oder das andere Mitglied sterben oder abgehen sollte, so sollen die noch übrigen zwey Mitglieder einen dritten soliden und freundschaftlichen Mann zu wählen ermächtigt und verpflichtet seyn. —

Uebrigens will ich sofort

- 6.) weiter verordnet haben, daß auch dieser Familien-Rath im allgemeinen nicht nur sich nach der oben §. 2. enthaltenen allgemeinen Verordnung zu richten, sondern insbesondere auch so viel als möglich dafür zu sorgen habe, daß wenigstens ein Drittheil dieses Vermögens bei den Handelsgesellschaften Dörtenbach und Compagnie in Calw, Zahn und Compagnie in Stuttgart, und Pommer

und Compagnie in Urach so lange unverändert stehen bleiben, oder auf eine andere sichere Weise angelegt werden, und unabgelöst stehen bleiben solle, bis meine sämtliche Enkel volljährig oder überhaupt das Ihrige selbst zu verwalten fähig sind, und wo nicht anders disponiren, doch mit einer andern Disposition einverstanden sein werden. Wobey ich jedoch

7.) noch insbesondere die Erläuterung gegeben haben will, daß auch zu einer Handlung oder sonstigen Gesellschafts-Verbindung, mit welcher mein Herr Tochtermann Braun verbunden ist, nicht nur ein Drittheil, sondern so viel der Familien-Rath für gut halten wird, von dem Vermögen in der Vor- aussetzung gegeben, und daselbst gelassen werden darf, wenn solche Verbindung ganz sicher und solid ist und nach genauer Erwägung des Familien-Raths derselbe des Dafürhaltens seyn wird, daß das Vermögen daselbst sicher und solid ange- legt seye. —

Nicht minder will ich

8.) verordnet haben, daß, wenn meine lieben En- kel, die Braun'schen Kinder, nach ihrer Mutter unverheurathet sterben, und deren keines mehr am Leben seyn sollte, dieses von mir herrührende Vermögen an meine noch lebende Kinder und bey dem Vorabsterben des einen oder des andern an meine noch lebende Enkel zurückfallen, und die

Enkel an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter eintreten, die Braunschweigische Kinder unter sich aber vor allen einander Fidei Commissarie substituirt seyn sollen.

Deßgleichen will ich

9.) hiemit weiter bestimmen, daß

a.) im Fall meine liebe Tochter Christiane Friederike noch am Leben seyn, und eine oder die andere ihrer Töchtern sich zu verheirathen Gelegenheit haben sollte, derselben von dem von mir herrührenden Vermögen ein nach der Stimme des Familien-Raths mit Bewilligung der Mutter unter Beistand ihres Kriegsvogts geeignetes hinreichendes Heurathguth ausgefolgt werden solle — und eben so auch einem Sohn, wenn meine Tochter dergleichen noch bekommen sollte, eine mit einem schwesterlichen Heurathgut im Verhältniß stehende Summe vom Großväterlichen Vermögen als Vor-Empfang ausgefolgt werde solle, wenn ein solcher ein eigenes Etablissement anfangen und hiezu eines Vorschusses bedürftig seyn sollte —

deßgleichen daß

b.) im Fall diese meine liebe Tochter nicht mehr am Leben seyn, und eine oder die andere ihrer Töchtern, meiner lieben Enkel, sich zu verheirathen Gelegenheit haben, oder einer oder der andere ihrer Söhne, wenn sie dergleichen noch

bekommen sollte, ein eigenes Etablissement anzufangen geneigt und volljährig seyn wird — denselben ihr Antheil an meiner Verlassenschaft mit Nutzen und Eigenthum ausgefolgt — Jedoch c.) in jedem Fall (so viel zurückbehalten werden solle, daß mein Tochtermann wegen einer anständigen Subsistenz aus meinem Vermögen vollkommen gesichert ist. —

Ausser diesem will ich

10.) noch weiter verordnen, daß im Fall meine liebe Tochter Christiane Friderike vor ihrem Mann, und zwar ehe ihre Kinder ein eigenes Etablissement oder eine eigene Deconomie haben, versterben sollte, demselben zwar aus diesem väterlichen Vermögen meiner Tochter die Mittel zu seiner anständigen und guten Subsistenz zukommen, daß übrige aber für die Kinder meiner Tochter zur desto bessern Erziehung und zu ihrem Nutzen zurückgelegt werden solle — und es wird der Familien-Rath darüber urtheilen, wie viel mein Tochtermann zu seiner anständigen Subsistenz, an der es ihm durchaus nie fehlen soll, nöthig habe. —

Sollten endlich

11.) in Betreff meiner Tochter solche Veränderungen ihrer Lage eintreten, bey welchen derselben mit voller Sicherheit das väterliche Vermögen Theilweis oder ganz zur Disposition überlassen werden könnte, so soll hiezu der Familien-Rath

ermächtigt seyn, und seine Funktionen sollen also in diesem Fall theilweise oder im ganzen aufhören, so wie auch

12.) in den sub No. 9. benannten Fällen diese Funktionen eines Familien-Raths theilweise oder im Ganzen aufhören sollen. —

13.) Schließlich will ich noch verordnet haben, daß, wenn eines oder das andere der Braunischen Kinder nicht einschlagen — und deswegen meine liebe Tochter es für gut und zweckmäßig halten sollte, ihm so vieles von meinem Vermögen nicht zukommen zu lassen, als nach meiner bisherigen Disposition ihm zukommen würde, oder wenn etwa gar der Fall eintreten sollte, daß eines oder das andere dieser Kinder auf eine Art sich benehmen sollte, bey welcher nach den Gesetzen eine Enterbung gestattet ist, daß also in diesen Fällen meiner Tochter unverwehrt vielmehr ausdrücklich vergönnt sein solle, auch rücksichtlich dieses Vermögens über dessen dereinstige Vertheilung unter den Kindern, so wie über die Bestimmung eines Heyrathguts oder eines Vorschusses zu einem Etablissement etwas anders auf eine rechts gültige Weise zu verfügen und sogar nach Befinden der Umstände bei vorhandenen gesetzlichen Gründen ein solches Kind vom Antheil an diesem großväterlichen Vermögen ganz auszuschließen.

Betreffend ferner

C.) meine liebe ältere Tochter Sybilla Louisa oder das dieser zufallende Vermögen, so will ich rücksichtlich desselben weiter verordnet haben, daß

1.) wenn meine Tochter zwar nach mir, jedoch ohne Kinder zu hinterlassen sterben sollte, mein Tochtermann Jacob Schill aus der Hälfte dieses väterlichen Vermögens seiner Ehefrau den lebenslänglichen Nutzen erhalten, der Hauptstock aber und dessen Administration sammt der andern Hälfte des Nutzens aus demselben an meine übrige noch lebenden Kinder und Enkel zurückfallen und die Enkel hierinn immer in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Mutter eintreten sollen, — im übrigen aber das auf diese Art etwa meiner zweiten Tochter Christiane Friederike oder deren Kindern zukommende weitere Vermögen rücksichtlich der Administration und weiteren Vererbung ebenso, wie im §. 3. bemerkt ist, behandelt werden solle: —

und daß

3.) wenn meine liebe Tochter zwar nach mir und mit Hinterlassung eigener Kinder versterben, diese ihre Kinder aber ehe und dann sie selbst zu disponiren fähig sind, vor ihrem Vater mit Tod abgehen sollten, ihr Vater zwar die lebenslängliche Nutznießung und Administration des ganzen

von mir herrührenden Vermögens haben und behalten, nach seinem Tod jedoch dasselbe auf die nemliche Personen, wie im Fall sub No. 1. zurückfallen und daß auf diese Art etwa meiner zweiten Tochter Christiane Friederike oder deren Kindern zukommende weitere Vermögen auf eben diese Weise, wie sub No. 1. administriert und weiter verwaltet werden solle. —

§. 5.

Endlich und

III.) was die Vertheilung meiner vereinstigen Verlassenschaft anbelangt, veranlaßt mich auch noch der Wunsch: daß keines meiner lieben Kinder und Enkel gegen das andere zurückstehen solle, und sie vielmehr, da ich sie gleich liebe, gleiche Vortheile genießen sollen, zu der weitem Verordnung — daß aus demjenigen, was eines oder das andere meiner Kinder an dem Mütterlichen entweder bereits vorempfangen hat, oder etwa noch vorempfangen sollte — der gewöhnliche Landläufige Sinnß als ein Activum meiner Verlassenschaft aufgenommen und hiernach vertheilt werden solle, — und ich halte diese Verordnung um deswillen für billig und gerecht, weil mir selbst aus dem mütterlichen Vermögen meiner Kinder die Nuzniessung gebührt, und meine Verlassenschaft sich also um jenen Nutzen vermehrt haben würde, wenn ich nicht dem einen oder dem andern einen Vorempfang gegeben hätte. —

§. 6.

Dieses ist also mein wohl überdachter letzter Wille, den ich als ein privilegiertes Testament unter meinen Kindern oder sonst auf jede mögliche Weise aufrecht erhalten wissen will, — und wenn ich gleich die Hoffnung habe, daß meine lieben Kinder und Enkel und selbst auch deren Ehemänner meine gute Absicht nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit dieser Disposition nicht misskennen, und eben darum mit derselben zufrieden seyn werden, so will ich jedennoch auf den ganz unerwarteten Fall, daß mit dieser Disposition nach allen ihren Theilen diese oder jene meiner Töchtern nicht zufrieden seyn, vielmehr die Gültigkeit derselben im Ganzen oder Theilweise anfechten wollte, so wie insbesondere auf den Fall, wenn eines oder das andere mit meinen Verfügungen über meine Handlungs-Antheile vielleicht gar aus dem Grund unzufrieden seyn, und deßwegen diese Disposition anfechten sollte, weil eben jene meine Handlungs-Verbindungen wenigstens zum Theil erst während meiner Ehe mit meiner verstorbenen lieben Gattin eingegangen worden sind, — auf diese Fälle also will ich, wie ich hoffe, zu allem Ueberfluß hiemit noch weiter verordnet haben, daß eben jene meiner Töchtern alsdann auf den bloßen Pflichttheil eingesetzt, bloß dieser ihr ausgefolgt, das übrige Vermögen aber unter den übrigen Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden, und sofort bey denjenigen meiner Kinder, welche meine gutgemeinte Absicht anerkennen und meinen Willen befolgen

wollen, auf die oben bemerkte Weise verfahren werden solle. —

Schließlich bitte ich noch ein Hochlöbliches Obergerichtsamt in Calw, diesen meinen letzten Willen in Vollzug zu bringen, und behalte mir auch noch bevor, diesem Testament Zettel beizulegen, und darinn weitere Verfügungen zu machen, und verordne, daß dieselbe diejenige Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn ihr Inhalt in diesem Testament selbst ausgedrückt wäre. —

Uebrigens hoffe ich, daß meine Kinder im Frieden und Einigkeit mit einander leben, sich der Sparsamkeit zu ihrem und ihrer Kinder Besten befleißigen — und das von ihren Eltern sauer erworbene und ihnen zugefallene Vermögen im Segen genießen werden.

Stuttgart den Sieben und zwanzigsten July
Achtzehnhundert und dreizehen.

Dieses ist mein letzter Wille, welchen auf mein Ansuchen Herr Consulent Feker in Stuttgart niedergeschrieben hat, und welchen ich öfters durchlesen, und ganz meinem Willen gemäß gefunden habe.

(L. S.) Georg Christoph Mose Dörtenbach.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß Herr Georg Christoph Moses Dörtenbach aus Calw uns zu Ende unterzogenen und zwar mich den Leibmedicus von Neuß den jüngern in Stuttgart und mich den gegenwärtig in Stuttgart anwesenden Großherzoglich Baaden'schen Kreis-Director Holzmann von Offenburg in die Behausung des

Consulenten Fehrer in Stuttgart berufen, sofort eine Scriptur uns vorgelegt und bemerkt hat, daß in dieser Scriptur sein letzter Wille und seine väterliche letzte Willens-Verordnung unter seinen Kindern enthalten sei, und wir daher Zeugen der Solennisirung sein möchten.

Wir haben nun diesem Ersuchen zu entsprechen, um so weniger Anstand gefunden, als Herr Dörtenbach auf unsere Anfrage uns versichert hat, daß zu dieser Disposition er auf keine Weise verleitet oder überredet worden, sie vielmehr sein freier Wille sei — und wollen hiemit weiter bezeugen, daß in unserer Gegenwart derselbe sich eigenhändig mit dem darinn enthaltenen Beisatz unterzeichnet habe, und solches alles in ununterbrochener Handlung vorgegangen sei.

Stuttgart den 29. July 1813.

(L. S.) T. Leibmedicus Dr. Aug. Chr. v. Neuß,
R. d. R. C. B. D.

(L. S.) T. Th. Holzmann, Großherzoglich Baden'scher Kreis-Director mit entlehntem Pelttschaft.

(L. S.) T. Consulent Dr. Fehrer, als Concipist und Verfasser des Testaments und Instruments.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift bezeugt,
unter Vordruckung des Amts-Sigills

Calw am 20sten Septbr. 1819.

Oberamts Richter

Sigel.